

**Hinweise zu den für die Verlegerinnen und Verleger von Tages- und
Wochenzeitungen im Presseförderungsgesetz 2004,
BGBl. I Nr. 136/2003 idF BGBl. I Nr. 82/2020, vorgesehenen Förderungen**

**I. Förderungsmöglichkeiten für Verlegerinnen und Verleger von Tages- und
Wochenzeitungen**

Im Presseförderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 136/2003 idF BGBl. I Nr. 82/2020, sind für die Verlegerinnen und Verleger von Tages- und Wochenzeitungen folgende Förderungsmöglichkeiten vorgesehen:

- Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II
- Zuschuss zu den Kosten der redaktionsinternen Ausbildung von Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten gemäß § 10 Abs. 1
- Zuschuss zu den Kosten des Einsatzes angestellter Auslandskorrespondentinnen und Auslandskorrespondenten gemäß § 11 Abs. 1
- Refundierung für die Gratisabgabe an Schulen gemäß § 11 Abs. 2 Z 2.

Verlegerinnen und Verleger von Tageszeitungen, denen keine marktbeherrschende Stellung zukommt, können zusätzlich um

- Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III

ansuchen.

Kopfblätter, Mutationen sowie andere Druckschriften, die von derselben Verlegerin oder demselben Verleger oder von derselben Herausgeberin oder demselben Herausgeber unter dem gleichen oder nur durch eine regionale Bezeichnung abweichenden Namen herausgebracht oder überwiegend von derselben Redaktion gestaltet werden, sind gemäß § 2 Abs. 7 PresseFG 2004 nicht gesondert zu fördern.

Werden von einer Verlegerin oder einem Verleger mehrere Tages- oder Wochenzeitungen verlegt, von denen jede für sich die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, d.h. weder ein Kopfblatt noch eine Mutation, sondern eine eigenständige Zeitung ist, so kann für jede dieser Druckschriften ein eigenes Ansuchen eingebracht werden.

II. Einreichfrist

Förderungsansuchen können innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres bei der KommAustria eingebracht werden. Die gesetzlich festgelegte Einreichfrist beginnt am 1. Jänner 2021 und endet am 31. März 2021 (Datum des Einlangens).

III. Beobachtungszeitraum und Auszahlung

Alle Angaben in den Formularen beziehen sich auf das dem Förderungsansuchen vorangegangene Jahr (Beobachtungszeitraum).

Die Auszahlung der Förderungsbeträge erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen. Der zweite Teilbetrag wird spätestens im November des jeweiligen Förderungsjahres zur Auszahlung gebracht. Für den Fall, dass eine Tages- oder Wochenzeitung zum Zeitpunkt der Auszahlung eines Teilbetrages nicht mehr verlegt wird, erfolgt keine Auszahlung mehr.

Stellt eine Tages- oder Wochenzeitung ihr Erscheinen ein, ist dies der KommAustria unverzüglich mitzuteilen.

IV. Auflagezahlen

Die Auflagezahlen sind nach den in den Richtlinien für den Beobachtungszeitraum 2020 festgelegten Kriterien aufzuschlüsseln. Alle Auflagezahlen müssen entweder im Rahmen der ÖAK veröffentlicht oder von einer Wirtschaftstreuhanderin oder einem Wirtschaftstreuhandere, die /der sonst in keinem Auftragsverhältnis zur Förderungswerberin oder zum Förderungswerber steht, bestätigt worden sein. Vorzulegen ist daher

- entweder die Bestätigung einer Wirtschaftstreuhanderin oder eines Wirtschaftstreuhanders laut Formblatt
- oder eine Kopie der veröffentlichten ÖAK-Zahlen
- ein (Zusatz-)Prüfbericht mit Jahresdurchschnittszahlen, wenn aus den veröffentlichten ÖAK-Zahlen die für die Presseförderung relevanten Auflagezahlen nicht ersichtlich bzw. nicht im Sinne der Presseförderungsrichtlinien zuordenbar sind.

Die im Rahmen der ÖAK verwendeten Kategorien entsprechen nicht in jedem Fall jenen, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für die Überprüfung der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen und für die Berechnung des Förderungsbetrags maßgeblich sind. Dies betrifft insbesondere den stummen Verkauf, den Großverkauf und die Mitgliederexemplare.

Einzelheiten sind aus den im Internet unter der Adresse <https://www.rtr.at/de/ppf/PFRL2020> veröffentlichten Führungsrichtlinien für den Beobachtungszeitraum 2020 und aus den Formularen ersichtlich.

V. Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse

Zur Feststellung, ob ein Medienverbund im Sinne des § 2 Z 22 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idgF vorliegt, haben die

Förderungswerberinnen und Förderungswerber der KommAustria die Eigentums- und Besitzverhältnisse offen zu legen (§ 2 Abs. 6 PresseFG 2004).

Dem Ansuchen ist daher eine Darstellung der Eigentümerverhältnisse nach dem „Ultimate Owner Prinzip“ anzuschließen.

Das bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer oder Eigentümerinnen anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse. Ein Muster steht zur Verfügung, es kann je nach Bedarf adaptiert werden.

Als Medienverbund gemäß § 2 Z 22 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes gelten: zumindest zwei Personen oder Personengesellschaften, darunter jedenfalls eine Medieninhaberin oder ein Medieninhaber, die/der aufgrund der in § 11 Abs. 5 angeführten Beteiligungs- oder Einflussverhältnisse als miteinander verbunden anzusehen sind.

Als mit einer Medieninhaberin oder einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- die bei einer Medieninhaberin oder einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
- bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
- bei welchen eine Medieninhaberin oder ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der im § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH ist gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabersinnen oder Medieninhaber oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

Das Vorliegen eines Medienverbundes gemäß § 2 Z 22 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes stellt keinen Förderungsausschlussgrund dar, sondern führt zur Kürzung der auf die verschiedenen im Medienverbund befindlichen Tages- oder Wochenzeitungen entfallenden Beträge.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Beteiligungen **an der** Förderungswerberin oder **am** Förderungswerber als auch die Beteiligungen **der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers** mitzuteilen sind.

VI. Beilagen

Zum Nachweis der Erfüllung der **allgemeinen Förderungsvoraussetzungen** sind folgende Beilagen anzuschließen:

1. Erklärung gemäß § 2 Abs. 8 PresseFG 2004 (Formular)

2. Belegexemplare 2020 und 2021:

- jene Ausgaben der Zeitungen, in der die Offenlegungen gemäß § 25 Mediengesetz 1981 für die Jahre 2020 und 2021 erfolgt sind
- bei Tageszeitungen: die innerhalb von zwei Wochen erschienenen Nummern
- bei Wochenzeitungen: die innerhalb eines Monats erschienenen Nummern
- bei redaktionellen Kooperationen oder der Übernahme von redaktionellen Seiten: die entsprechenden Exemplare der Kooperationszeitungen für denselben Zeitraum

3. Nachweis der hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten

Sind bei einer Tageszeitung weniger als 20 bzw. bei einer Wochenzeitung weniger als fünf hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten beschäftigt, sind eine Namensliste und ein Nachweis ihrer hauptberuflichen Tätigkeit vorzulegen (siehe dazu Punkt 4.2. der Richtlinien für den Beobachtungszeitraum 2020). Die KommAustria behält sich vor, auch in anderen Fällen entsprechende Nachweise anzufordern.

4. Eine Aufstellung aus der ersichtlich ist, wie oft die Zeitung mit welchem Einzelverkaufspreis ersichtlich ist.

5. Nur bei Wochenzeitungen: eine Aufstellung aus der ersichtlich ist, an welchem Tag (Wochentag plus Datum) welche Nummer der Zeitung erschienen ist.

6. Aufgrund der Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 sind im Jahr 2021 folgende Unterlagen zur Förderungswerberin oder zum Förderungswerber vorzulegen:

- bei juristischen Personen ein Firmenbuchauszug oder ein Auszug aus dem Zentralen Vereinsregister;
- bei natürlichen Personen die Kopie eines Ausweises, aus der das Geburtsdatum ersichtlich ist;
- handelt es sich bei der Förderungswerberin oder beim Förderungswerber um eine „nicht natürliche Person“, die weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen ist (etwa um eine Kirche oder eine Arbeitsgemeinschaft), ist ein

Auszug aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene vorzulegen, das der Registrierung von juristischen Personen, Personengemeinschaften und Organisationen dient (keine natürlichen Einzelpersonen) dient, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen sein müssen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website der Datenschutzkommission

- <https://www.dsb.gv.at/-/erganzungsregister>

Dazu kommen je nach Förderungsansuchen zusätzliche Beilagen und Nachweise.

VII. Zuschuss zu den Kosten der Ausbildung von Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten gemäß § 10 Abs. 1 PresseFG 2004

1. Allgemeines

Einen Zuschuss zu den Kosten der redaktionsinternen Ausbildung von Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten können Verlegerinnen und Verleger erhalten, die die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen des Abschnitts I erfüllen.

Der Zuschuss beträgt höchstens ein Drittel der nachgewiesenen Ausbildungskosten, wobei der Höchstbetrag pro Tages- oder Wochenzeitung 20.000,- Euro beträgt. Um diesen Höchstbetrag erhalten zu können, müssen Ausbildungskosten in der Höhe von 60.000,- Euro nachgewiesen werden.

Als Ausbildungskosten gelten Personal- und Sachkosten. Zu den Personalkosten zählen die Kosten von Aspirantinnen und Aspiranten und von Redaktionsmitgliedern, die ganz oder teilweise für die interne Ausbildung zur Journalistin oder zum Journalisten im Print-Bereich und – falls die Ausbildungsmodule auch den Online-Bereich inkludieren – im Online-Bereich abgestellt sind. Unter Sachkosten fallen insbesondere die Kosten des Arbeitsplatzes.

Die Kosten, zu denen ein Zuschuss gewährt werden kann, müssen im Jahr 2020 angefallen und bezahlt worden sein.

2. Formulare

Für diese Förderung steht ein eigenes **Ansuchenformular** zur Verfügung. Zusätzlich sind für jede Aspirantin und jeden Aspiranten ein **Formblatt 1** und für jedes für Ausbildungszwecke ganz oder teilweise abgestellte Redaktionsmitglied ein **Formblatt 2** vorgesehen. Das **Formblatt 3** ist zu übermitteln, wenn Kosten für ganz oder teilweise für die Ausbildung abgestellte Redaktionsmitglieder angegeben werden, deren

Ausbildungstätigkeit sich nicht auf angestellte Aspirantinnen und Aspiranten bezieht, sondern auf sonstige Nachwuchsjournalistinnen und –journalisten.

Die Namen und die Funktionen der für Ausbildungszwecke abgestellten Redaktionsmitglieder sind bekannt zu geben. Anzugeben ist außerdem für jedes der für Ausbildungszwecke abgestellte Redaktionsmitglied der Anteil, den über den ganzen Beobachtungszeitraum (= vorangegangenes Kalenderjahr) gerechnet, die Ausbildungstätigkeit an dessen Gesamttätigkeit ausgemacht hat.

Die Ausbildungskosten sind in Personalkosten und Sachkosten aufzuschlüsseln und nachzuweisen.

Die der einzelnen Aspirantin oder dem einzelnen Aspiranten direkt zuordenbaren Sachkosten wie etwa Teilnahmegebühren für Ausbildungsseminare u.ä. werden zur Gänze, sonstigen Sachkosten für sie und für die abgestellten Redaktionsmitglieder bis zu einem Betrag von 5.300,- Euro pro Person und Jahr in die Berechnung aufgenommen.

3. Sonstige Unterlagen

Jedem **Formblatt 1** sind

- ein Lebenslauf der / des am Ausbildungsprogramm teilnehmenden Aspirantin / Aspiranten
- ein Anstellungsnachweis (Dienstvertrag und Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse und
- Nachweise der journalistischen Produktion der Aspirantinnen und Aspiranten (namentlich gekennzeichnete Artikel, die in der Zeitung veröffentlicht wurden, eine Beschreibung der im Beobachtungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten u.ä.)

anzuschließen.

Jedem Formblatt 2 ist ein Anstellungsnachweis (Dienstvertrag, Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse) anzuschließen.

Jedem Formblatt 3 sind Nachweise der journalistischen Produktion (namentlich gekennzeichnete Artikel, die in der Zeitung veröffentlicht wurden, eine Beschreibung der im Beobachtungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten u.ä.) anzuschließen.

Vorzulegen sind weiters ein Ausbildungskonzept und Ausbildungsprogramme sowie Nachweise für die angegebenen Kosten (Gehaltsbestätigungen, Kalkulationen zu den Sachkosten, Buchhaltungsunterlagen u.ä.).

Nähere Einzelheiten sind aus Punkt 17. der Förderungsrichtlinien für den Beobachtungszeitraum 2020 und aus den Formularen ersichtlich.

VIII. Zuschuss zu den Kosten des Einsatzes angestellter Auslandskorrespondentinnen und Auslandskorrespondenten gemäß § 11 Abs. 1 PresseFG 2004

1. Allgemeines

Verlegerinnen und Verleger von Tages- oder Wochenzeitungen, die die Voraussetzungen des Abschnitts I des Presseförderungsgesetzes 2004 erfüllen, können einen Zuschuss zu den Kosten von Auslandskorrespondentinnen und Auslandskorrespondenten erhalten, die in einem festen Angestelltenverhältnis zur dieser Tages- oder Wochenzeitung stehen. Dieser Zuschuss kann höchstens 50 % der nachgewiesenen Kosten für diesen Arbeitsplatz betragen und darf den Betrag von 40.000,- Euro pro Verleger nicht übersteigen.

Die Kosten, zu denen ein Zuschuss gewährt werden kann, müssen im Jahr 2020 angefallen und bezahlt worden sein.

Bezuschusst werden können Personal- und Sachkosten, insbesondere auch Reise- und Aufenthaltskosten. Kosten, für die um einen Zuschuss angesucht wird, sind zur Gänze nachzuweisen.

Jene Journalistinnen und Journalisten, für deren Kosten um Förderung angesucht wird, sind namentlich bekannt zu geben. Ein Anstellungsnachweis ist vorzulegen (Dienstvertrag, Entsendevertrag, Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse).

2. Sonstige Unterlagen

Dem Ansuchen sind die Anstellungsnachweise sowie Nachweise zu den angegebenen Kosten anzuschließen (Gehaltsbestätigungen, Kalkulationen zu den Sachkosten, Buchhaltungsunterlagen).

Nähere Einzelheiten sind aus Punkt 19.1. der Richtlinien für den Beobachtungszeitraum 2020 und aus dem Ansuchenformular ersichtlich.

IX. Refundierung für die Gratisverteilung an Schulen gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 PresseFG 2004

Verlegerinnen und Verleger von Tages- oder Wochenzeitungen, die die Voraussetzungen des Abschnitt I des Presseförderungsgesetzes 2004 erfüllen und die Zeitung den Schulen gratis für Unterrichtszwecke zur Verfügung stellen, können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Refundierung von bis zu 10 vH des regulären Verkaufspreises für diese Exemplare erhalten. Bei den förderungswürdigen Gratisexemplaren muss es sich um die jeweils aktuelle Ausgabe handeln. Die Exemplare müssen im Jahr 2020 über Anforderung einer Schule zum Einsatz im Unterricht geliefert worden sein.

Bei der Refundierung können sowohl über „ZiS“ bestellte Exemplare als auch Exemplare berücksichtigt werden, die von einer Schule bei der Verlegerin oder beim Verleger direkt bestellt wurden. „Sponsorexemplare“ können in die Refundierung miteinbezogen werden. In diesem Fall ist bei der Berechnung der vom Sponsor getragene Betrag vom regulären Verkaufspreis abzuziehen.

Folgende Beilagen sind dem Ansuchen anzuschließen:

- Aufschlüsselung der Gratisexemplare pro Nummer der Zeitung samt jeweiligem Einzelverkaufspreis
- Unterlagen aus denen die Berechnung der angegebenen Beträge ersichtlich ist
- Nachweise über die Anzahl der gratis an Schulen ausgelieferten Exemplare (ZiS-Bestätigung, Anforderungsbestätigungen der Schulen, Vertriebsaufzeichnungen)
- Nachweise für die Lieferung der Zeitungsexemplare über Anforderung der Schule(n).

Nähere Einzelheiten sind aus Punkt 19.2. der Richtlinien für den Beobachtungszeitraum 2020 und aus dem Ansuchenformular ersichtlich.